

Satzung

des Gemeindesportverbandes Brüggen e. V.

§ 1 Name - Wesen – Sitz

1. Der am 11.01.2001 gegründete Verein trägt den Namen
„Gemeindesportverband Brüggen e.V.“ (GSV)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Brüggen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld unter der Nr. 4110 eingetragen.
4. Der Verein wird als Dachverband für sporttreibende Vereine, welche ihren Sitz in der Gemeinde Brüggen haben, geführt.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der GSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der GSV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des GSV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des GSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.
4. Der GSV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlungen des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
6. Der GSV gilt als Vertreter der Mitgliedsvereine gegenüber der Gemeinde Brüggen.

§ 3 Zweck, Verwirklichung des Zwecks

Zweck des GSV ist die Förderung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass der GSV

1. dafür eintritt, dass allen Einwohnern (insbesondere der Jugend) in der Gemeinde Brüggen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,
2. den Sport in jeder Beziehung fördert und die dafür erforderlichen Maßnahmen koordiniert unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreicher und gewichtiger werdenden Freizeit,

3. den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten - auch damit gegenüber Kreis und Gemeinde - und in der Öffentlichkeit vertritt und die zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regelt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des GSV können alle sporttreibenden Vereine mit Sitz in Brüggen werden.
2. Der GSV unterstützt den Kreissportbund und den LSB NRW bei der Erfüllung seiner Aufgaben und nimmt in seinem Bereich die Interessen des KSB und seiner Mitgliedsvereine gegenüber ihren kommunalen Stellen wahr.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Fälligkeit legt der Vorstand fest.
4. Die Mitgliedsvereine des GSV verpflichten sich alle Anträge an die Gemeinde über den GSV Vorstand zu stellen.
5. Bei Vergehen gegen § 4 Abs. 4 werden die Anträge vom GSV als nicht gestellt behandelt und nicht unterstützt. Der GSV-Vorstand wirkt darauf hin, dass über den GSV-Vorstand gestellte Anträge an die Gemeinde von der Gemeinde vorrangig behandelt werden.

§ 5 Aufnahme

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag bedarf keiner besonderen Form. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so entscheidet auf schriftlichen Antrag die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Austritt, Ausschluss und Auflösung

1. Die Mitgliedschaft der Mitgliedsvereine erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn wiederholt dem Verbandszweck oder den allgemeinen sportlichen oder sportkameradschaftlichen Grundsätzen zuwider gehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen entsprechend § 4 Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind.
2. Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den GSV erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich.

§ 7 Organe

1. Die Organe des GSV sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des GSV. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen GSV - Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des GSV übertragen hat.
2. Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des GSV,
 - b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Kassenprüfer und gegebenenfalls besonderer Beauftragter,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) alle zwei Jahre die Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, jeweils im Wechsel
(bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen)
 - f) die Wahl der Kassenprüfer
 - g) die Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den Vertretern der Mitgliedsvereine,
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes
 - c) den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
4. Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr zusammen, und zwar in der ersten Hälfte des Kalenderjahres. Sie ist vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung an die Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorsitzenden eingereicht sein.

Stimmberechtigung: (Stimmenschlüssel)

6. bei Wahlen:
die Vertreter der Mitgliedsvereine.
7. bei Beschlüssen und Anträgen:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes (jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme),
 - b) die Vertreter der Mitgliedsvereine.
8. Die teilnehmenden Mitgliedsvereine nehmen ihr Stimmrecht durch ihre Vertreter wahr.
Diese haben für jeweils angefangene fünfzig Vereinsmitglieder eine Stimme. Maßgebend ist die

bei der letzten Bestandserhebung zum jeweiligen Dachverband gemeldete Mitgliederzahl. Das Stimmrecht kann durch max. 3 Vertreter einheitlich ausgeübt werden.

9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, auch ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten.

Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.

10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
 - a) der erweiterte Vorstand dieses beschließt oder
 - b) ein Mitgliedsverein dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung und die Anträge dazu richten sich nach den unter § 8 genannten Fristen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Kassenwart
 - b) dem erweiterten Vorstand
 - bis zu acht Beisitzern
2. Der Vorstand ist berechtigt, bei wichtigen Fragen und Entscheidungen, Sportfachwarte der Mitgliedsvereine zur Klärung heranzuziehen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
4. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung Beauftragten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre, jedoch mit der Maßgabe, dass in jedem Jahr mindestens ein Kassenprüfer gewählt wird. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Abstimmung und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen.
Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von einem Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie Entscheidungen gemäß § 6 Abs. 3 bedürfen einer einfachen Mehrheit, der Beschluss über die Auflösung des GSV einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
4. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins, der dem GSV angehört. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der vorgeschlagene als Bewerber.
6. Alle Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nach Nr. 1 erforderlich. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
7. Die Wahl der Kassenprüfer und des Stellvertreters erfolgen in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des GSV kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss. Diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Erforderlich ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitgliedsvereine und eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist zur Auflösung des Gemeindefortsportverbandes erforderlich.
2. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist einer gemeinnützigen Einrichtung in der Gemeinde Brüggen zuzuführen, mit der Maßgabe dieses wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

Diese geänderte Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 22. Mai 2013 durch die Delegierten der Mitgliedsvereine beschlossen bzw. verabschiedet und tritt ab sofort in Kraft.